

# Die Obduktion in der forensischen Veterinärmedizin

Autor(en): **Dobberstein, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **95 (1953)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-592491>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

exercé d'influence défavorable sur la santé, la lactation et la qualité du lait. On suppose que la conservation agit sur les principes actifs, mais on ignore comment et dans quelle mesure.

### Riassunto

Il foraggio da silo contenente in gran parte (per circa la metà) il ranuncolo acre (*Ranunculus acer* L. R. Steveni Hartm. messo nel silo durante la fioritura) non fu svantaggioso alla salute, alla qualità del latte. Si suppone che le sostanze attive di tale erba restino influenzate dalla conservazione; in quale modo e misura avvenga questo, deve essere studiato in seguito.

### Summary

Silo forage mixed with great quantities (about one half, put into the silo in blossom) of *Ranunculus acer* L. and R. Steveni Hartm. had no disadvantage regarding health, production and quality of milk. The author supposes some yet unknown changes of the active poisonous substances by the preservation process.

---

## Die Obduktion in der forensischen Veterinärmedizin<sup>1</sup>

Von Johs. Dobberstein

Die Zerlegung stellt ein wichtiges, vielfach unentbehrliches Hilfsmittel der gerichtlichen Tierheilkunde dar. Die Lehrbücher der gerichtlichen Tierheilkunde geben übereinstimmend an, daß sich gewisse Hauptmängel und manche Vertragsmängel nur durch die Zerlegung mit der notwendigen Genauigkeit feststellen lassen. Darüber hinaus kann aber jederzeit an den tierärztlichen Sachverständigen die Aufgabe herantreten, irgendeine bei der Zerlegung vorgefundene Veränderung auf ihre Erheblichkeit, Verborgenheit und ihr Alter zu beurteilen; die Entscheidung dieser Fragen kann für den Besitzer eines bald nach dem Kauf gestorbenen Tieres von größter Bedeutung sein. Auch im *Haftpflichtprozeß*, wenn es sich um den Nachweis handelt, daß der Tod eines Tieres auf einen Kunstfehler zurückzuführen ist, sowie im *Strafprozeß* kommt der Obduktion oft eine erhebliche, mitunter sogar entscheidende Bedeutung zu.

Die einwandfreie Durchführung der Zerlegung und die richtige Auswertung der bei der Obduktion erhobenen Befunde für die Zwecke der gerichtlichen Tierheilkunde gehört ohne Zweifel zu den schwierigsten Aufgaben der tierärztlichen Tätigkeit. Voraussetzung hierfür ist nicht nur eine gute Kenntnis der pathologischen Anatomie, sondern auch eine gewisse Erfahrung in der forensischen Beurteilung pathologisch-anatomischer Prozesse, wie sie sich — das liegt in der Natur der Sache — erst im Laufe der Zeit er-

---

<sup>1</sup> Herrn Prof. Dr. W. Frei zum 70. Geburtstag gewidmet.

werben lassen. Zu einer erfolgreichen Tätigkeit auf diesem Gebiet gehört aber außerdem noch eine gewisse Neigung, verbunden mit nüchtern-sachlicher und kritischer Denkweise, wie sie nicht jedem von Natur aus gegeben ist.

Forensische Obduktionen führt der Tierarzt ausschließlich in seiner Eigenschaft als Sachverständiger aus, und zwar auch dann, wenn die Zerlegung im Auftrage einer der beiden Parteien durchgeführt wird. Der Tierarzt allein ist in der Lage, die Befunde an den Organen objektiv festzustellen und in ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu beurteilen. Die bei der Zerlegung erhobenen Befunde stellen einen Teil des Tatbestandes dar, den die Parteien als Unterlage für die Rechtsermittlung beizutragen haben. Da der Besitzer als Laie nicht in der Lage ist, diese Unterlagen, soweit sie den Zerlegungsbefund betreffen, von sich aus beizubringen, muß er sich hierbei der Hilfe eines tierärztlichen Sachverständigen bedienen.

Auf Grund der bei der Zerlegung gemachten Feststellungen wird der Tierarzt den Käufer bzw. Verkäufer des Tieres nach bestem Wissen beraten, indem er ihm die Bedeutung und Tragweite der vorgefundenen Veränderungen auseinandersetzt. Die Verantwortung, die der Sachverständige in dieser Hinsicht übernimmt, ist sehr groß; hängt es doch häufig von dieser Auskunft ab, ob der Käufer einen Rechtsstreit überhaupt anhängig macht oder nicht. Eine gewisse Zurückhaltung bei der Beratung auf Grund des Zerlegungsbefundes ist daher dringend anzuraten; man beschränke sich darauf, dem Besitzer zu sagen, ob es sich um ein bereits bei der Übergabe vorhanden gewesenes, verborgenes und erhebliches Leiden oder um einen Hauptmangel handelt, verweise ihn aber im übrigen an einen juristischen Sachverständigen (Rechtsanwalt).

Für die sachverständige Durchführung der Zerlegung sowie für die sich daraus ergebende Beratung bezahlt der Besitzer den Sachverständigen. Nicht immer wird das Ergebnis der Zerlegung den Wünschen und Absichten des Besitzers entsprechen, der ja die Zerlegung nur vornehmen lassen wird, weil er von ihr Unterlagen für die Berechtigung seiner Regreßansprüche erwartet.

*Der Vorbericht:* Mitunter wird der Tierarzt nach dem, was der Besitzer ihm über den Fall mitgeteilt hat, oder auch nach seiner eigenen Kenntnis des Falles der Überzeugung sein, daß die Ansprüche des Besitzers auf Wandlung usw. berechtigt seien. Man halte sich aber gerade in solchen Fällen stets vor Augen, daß es bei einem Gerichtsverfahren nicht nur darauf ankommt, daß der Kläger *recht hat*, sondern auch darauf, daß er sein *Recht beweisen* kann. Man wird also, bevor man sein Urteil abgibt, stets die Frage zu prüfen haben, ob die bei der Zerlegung erhobenen Befunde wirklich ausreichen, die Regreßansprüche des Besitzers zu beweisen; man gewöhne sich daran, dieser Prüfung einen strengen Maßstab zugrunde zu legen.

Es kommt ferner vor, daß der Käufer dem Obduzenten, sei es gutgläubig oder absichtlich, *falsche Angaben über den Vorbericht* macht, letzteres in der Absicht, dadurch ein für seine Zwecke möglichst günstiges Gutachten zu er-

langen. Eine derartige Handlungsweise ist kurzsichtig und töricht; der Sachverständige wird aber auch mit dieser Möglichkeit rechnen müssen. Für die Beurteilung des Falles soll er sich wenigstens in erster Linie auf seine eigenen Wahrnehmungen verlassen. Eine eingehende Erhebung des Vorberichts ist trotzdem in jedem Fall wichtig, da sich daraus wichtige Hinweise für die Bewertung des Zerlegungsbefundes und selbst für den Gang der Sektion ergeben können. Man frage insbesondere, ob der Tod plötzlich oder nach kürzerer oder längerer Erkrankung erfolgt ist, ob das Tier bis zum Tode gefressen und gearbeitet hat und ob dem Besitzer besondere Krankheitserscheinungen, z. B. Lähmungen, Husten, Kolikerscheinungen usw. aufgefallen sind.

*Die Zerlegung:* Für die technische Ausführung der Obduktion bestehen keine besonderen Vorschriften. Sie hat nach den gleichen Gesichtspunkten zu erfolgen wie jede andere Zerlegung auch. Maßgebend sind hierfür die Lehrbücher der Sektionstechnik. Bei der Ausführung der Zerlegung werden aber häufig gewisse Fehler gemacht, die sich, wie es in der Natur der Sache liegt, nicht sofort bemerkbar machen, die aber auf den späteren Ausgang des Rechtsstreites von entscheidendem Einfluß sein können. Insbesondere können Unterlassungen irgendwelcher Art später nach Beseitigung der Leiche nicht wieder gutgemacht werden.

*Umfang der Sektion:* Der häufigste und folgenschwerste Fehler, der bei gerichtlichen Zerlegungen gemacht wird, ist der der *unvollständig durchgeführten Sektion*. Besitzt der Verkäufer größere Erfahrung im Viehhandel, wie es bei berufsmäßigen Händlern der Fall ist, so wird er es leicht auf eine Streitverkündung ankommen lassen, da er aus Erfahrung weiß, daß die Zerlegung häufig nicht so eingehend durchgeführt wird, wie es für eine einwandfreie Beweisführung notwendig ist. Die klinische Feststellung des Kehlkopf Pfeifens oder der Dämpfung durch den Tierarzt wird nur selten vom Verkäufer nicht anerkannt. Die Feststellung einer chronischen Kolik durch die Zerlegung wird dagegen so gut wie immer zurückgewiesen. Die in Betracht kommenden Kreise wissen eben, wie außerordentlich schwer es ist, diesen Nachweis durch die Zerlegung zu erbringen und wie häufig dieses infolge einer unzureichenden, unvollständigen Zerlegung überhaupt nicht möglich ist.

Daraus ergibt sich für forensische Sektionen als erster Grundsatz der, daß sie noch *eingehender als andere Zerlegungen* durchzuführen sind. Je unklarer der Fall liegt, je weniger überzeugend die nachgewiesenen Veränderungen als Todesursache sind, um so eingehender muß die Untersuchung sein. Das gilt besonders dann, wenn der Tod des Tieres plötzlich erfolgt ist.

*Plötzliche Todesfälle* gehen bei Tieren meist auf Vergiftungen, Unglücksfälle (Schädelbrüche, Wirbelbrüche und Gehirnerschütterung), Zerreißen größerer Gefäße oder blutreicher Organe (innere Verblutung) sowie auf eine Lungenembolie zurück.

Plötzliche, ohne vorausgehende Erkrankung eintretende Todesfälle erfordern, sofern die Todesursache nicht sofort klar hervortritt (z. B. innere

Verblutung), in der Regel eine sehr eingehende Zerlegung; neben den Organen der Bauch- und Brusthöhle müssen in solchen Fällen auch die Halsorgane, Kopf, Gehirn, Muskeln, Knochen, ja selbst Wirbelsäule und Rückenmark untersucht werden. Die Außerachtlassung dieses Grundsatzes hat schon häufig zur Abweisung von Klagen geführt, weil gewisse begründete Einwände, die erst im Verlauf der Gerichtsverhandlung vom Gegner erhoben werden, an Hand des unzureichenden Zerlegungsbefundes nicht mehr widerlegt werden können.

Der Sachverständige hat z. B. bescheinigt, daß eine bei der Sektion gefundene *Darmentzündung* den Tod des Tieres herbeigeführt habe. Im Verlauf der gerichtlichen Verhandlung ergibt sich durch Zeugenaussagen die Tatsache, daß das Tier am Tage des Todes schwer gestürzt ist. Der Beklagte erhebt jetzt den Einwand, daß nicht die Darmentzündung, sondern eine beim Sturz erfolgte Verletzung (Gehirnblutung, Schädelbruch, Luxation des Atlanto-Okzipitalgelenkes) den Tod herbeigeführt habe. Die Darmentzündung sei ein unerhebliches Leiden gewesen. Hat der Sachverständige das Gehirn nicht seziiert, so kann der Einwand nicht entkräftet werden; der Fall bleibt ungeklärt und die Klage wird abgewiesen.

Man findet in diesem Zusammenhang mitunter die Ansicht vertreten, die *Sektion des Gehirns und des Rückenmarks* erübrige sich, weil an diesen Organen mit bloßem Auge doch nichts feststellbar sei. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Abszesse, größere Blutungen, Erweichungsherde, tuberkulöse Veränderungen, umfangreiche Cholesteatome und vieles andere lassen sich sehr gut auch mit unbewaffnetem Auge erkennen. Außerdem besteht in Verdachtsfällen ja noch die Möglichkeit, die Befunderhebung durch eine histologische Untersuchung in einem Institut zu vervollständigen. Es kommt im Ernstfall mitunter gar nicht so sehr darauf an, ob der Sachverständige am Gehirn etwas gesehen hat, sondern vielmehr darauf, daß er das Gehirn überhaupt gesehen und untersucht hat.

Liegen die Verhältnisse bei der Zerlegung sehr einfach, wird z. B. eine ausgedehnte Darmverschlingung oder eine Blinddarmzerreißenung als Todesursache festgestellt, dann wird man sich unter Umständen auch mit der Sektion der Brust- und Bauchhöhle zufrieden geben können. Ein in dieser Beziehung häufig gemachter Fehler besteht darin, daß der Obduzent sich damit begnügt, das Haupt- oder Grundleiden festzustellen. Es wird aber im Anschluß an das Grundleiden fast immer zu Folgeveränderungen an anderen Organen kommen, die für die Beurteilung der forensischen Bedeutung des Grundleidens sowie für sein Alter von wesentlichem Einfluß sein können.

Wird bei der Zerlegung z. B. eine Leberzerreißenung mit einem Bluterguß in die Bauchhöhle gefunden, so wird man als Folgeerscheinung eine Anämie der übrigen Organe erwarten. Wird eine solche Anämie aber nicht nachgewiesen, dann muß es zum mindesten als zweifelhaft bezeichnet werden, ob der Tod des Tieres auf eine innere Verblutung zurückging. — Eine traumatische Perikarditis wird, wenn sie ein erhebliches Leiden darstellt, zu Störungen der Herzarbeit führen. Es werden sich also auch Stauungen im Venensystem, besonders aber eine Stauungslunge nachweisen lassen. Bestanden die Zirkulationsstörungen schon längere Zeit, dann wird auch eine chronische Stauungslunge (zyanotische Lungeninduration) vorliegen. Es genügt in diesem Fall mithin nicht, nur den Stichkanal von der Haube bis zum Herzbeutel und die Veränderungen am Herzbeutel und Herzen zu untersuchen, es müssen vielmehr unbedingt auch Lungen und Leber sowie die Blutverteilung im Körper geprüft werden.

*Zeitpunkt der Sektion.* Um einwandfreie Befunde erheben zu können, ist es notwendig, so *früh wie möglich zu sezieren*. Besonders im Hochsommer sollte die Zerlegung unbedingt innerhalb von 24 Stunden nach dem Tode ausgeführt werden. Besteht erst eine fortgeschrittene Fäulnis, dann lassen sich viele feinere Veränderungen (z. B. Degenerationen des Herzmuskels, der Leber, der Nieren) überhaupt nicht mehr nachweisen.

Ein Zerlegungsbefund, der bei der äußeren Besichtigung deutliche Fäulniserscheinungen vermerkt und dann später bei der Beschreibung der Leber nichts von einer grünen Verfärbung dieses Organs erwähnt, vielmehr angibt, daß die Leber lehmfarben, trocken und brüchig gewesen sei, und dann zu der Diagnose kommt, es habe eine trübe Schwellung der Leber vorgelegen, ist von vornherein unglaubwürdig.

*Maße und Gewichte:* Ein häufig vorkommender Fehler, der zu sehr unliebsamen Folgen führen kann, besteht darin, daß man es versäumt, die *wichtigsten Organe zu messen und zu wiegen*. Man gewöhne sich grundsätzlich daran, Bezeichnungen wie „erheblich vergrößert“, „stark geschwollen“, „etwas verkleinert“, „sehr viel Flüssigkeit“ zu vermeiden und dafür objektive Maßangaben zu geben. Jede in Kilogramm (Gramm), Zentimeter oder Liter ausgedrückte Maßangabe ist forensisch unantastbar. Die Angabe „Die Leber des Pferdes wiegt 10 kg“ beweist, daß die Leber etwa um das Doppelte vergrößert war; die Angabe „Die Leber ist stark geschwollen“ ist dagegen viel zu subjektiv, um etwas beweisen zu können. Gewöhnt man sich daran, die wichtigsten Organe zu wiegen, dann können auch Unstimmigkeiten zwischen zwei Sachverständigen darüber, ob ein Organ vergrößert war oder nicht, gar nicht erst vorkommen. Kommt es erst einmal zu einem Gerichtsverfahren, so wird der Sachverständige der Gegenpartei stets bestrebt sein, die Angaben des Obduzenten über den Zerlegungsbefund als unglaubwürdig oder zum mindesten als belanglos hinzustellen. Nichts erleichtert ihm dieses Bestreben mehr als die reichliche Anwendung subjektiver, allgemein gehaltener Größenangaben; nichts erschwert es mehr, als die Angabe genauer Maße und Gewichte.

*Mikroskopische Untersuchungen.* Nicht immer werden die bei der Zerlegung grobsinnlich zu erhebenden Befunde derartig eindeutig sein, daß sie eine einwandfreie, forensisch auswertbare Diagnose gestatten. Eine veruköse Endokarditis beim Schwein kann sowohl durch Rotlaufbakterien als auch durch andere Keime verursacht sein. Eine Rotlaufendokarditis ist mithin nur dann nachgewiesen, wenn Rotlaufkeime in den veränderten Teilen bakteriologisch festgestellt worden sind. In solchen Fällen muß zur Vervollständigung des Befundes eine mikroskopische (histologische, bakteriologische, parasitologische) Untersuchung der betreffenden Organe durchgeführt werden. Hat der Sachverständige, wie es im allgemeinen der Fall sein wird, nicht die Möglichkeit, diese Untersuchung selbst auszuführen, so ist er verpflichtet, die Einsendung des betreffenden Materials an ein wissenschaftliches Institut zu veranlassen. Von dieser Möglichkeit, die Diagnose zu erhärten oder weiter klären zu lassen, wird in der Praxis immer noch viel

zu wenig Gebrauch gemacht. Die ergänzende Untersuchung des Materials in einem wissenschaftlichen Institut ist nicht nur deshalb anzuraten, weil der Obduzent dadurch zu einer einwandfreien, nur noch schwer anfechtbaren Diagnose gelangt, sie bietet darüber hinaus noch den Vorteil, daß man auf Grund der in den Zerlegungs- und Tagebüchern der Institute enthaltenen Eintragungen selbst nach Jahren jederzeit die festgestellten Befunde wieder beibringen kann.

*Sicherung des Beweismaterials*: Sehr wertvoll ist es stets, wenn man sich die für den Streitfall *beweisenden Organstücke aufbewahrt*. Die Aufbewahrung erfolgt am besten in einer etwa 10%igen Formalinlösung (1 Teil Formaldehydus solutus + 3 Teile Leitungswasser). Sehr gut lassen sich hierzu die gebräuchlichen Weckgläser oder ähnliche Einmachgläser verwenden. Handelt es sich um kleinere Organe, z. B. eine Herzklappenentzündung oder die Niere eines Schweines, so hebt man die Teile im Ganzen auf. Bei größeren Organen, etwa Leber oder Lungen eines Großtieres genügt meist eine Scheibe aus den veränderten Abschnitten des Organs. Das Glas bekommt ein Anhängeschild oder Zettel, auf dem die nötigen Daten vermerkt sind und wird 2 Jahre lang aufgehoben. Auf diese Weise kann man noch nach Jahr und Tag die Richtigkeit seiner Beobachtungen dem Gericht nachweisen und etwaige Einwände von gegnerischer Seite sofort widerlegen. Letztere pflegen aber nur selten erhoben zu werden, wenn bekannt ist, daß das Beweisstück noch nicht vernichtet worden ist, sondern jederzeit zur Nachuntersuchung vorgelegt werden kann. Auch gestattet diese Art der Aufbewahrung noch nach Jahren eine histologische Nachuntersuchung.

Wer größere Übung im *Photographieren* besitzt, kann auch versuchen, die veränderten Organe im Lichtbild festzuhalten. Derartige Aufnahmen gestalten sich aber, wenn man auf ihnen wirklich das Wesentliche erkennen will, sehr zeitraubend, setzen auch größere Erfahrungen auf dem Gebiet der Organphotographie voraus. Besser als die gewöhnliche Schwarzweiß-Photographie ist schon eine *Farbenphotographie*, aber auch sie hat immer noch den Nachteil, daß eine spätere Nachuntersuchung nicht möglich ist. Die beste Methode zur Sicherung des Beweismaterials dürfte daher immer noch die Aufbewahrung in Formalin sein.

*Zerlegungsniederschrift und Gutachten*: Nicht nur bei der Zerlegung, sondern auch bei der *Niederschrift der Zerlegungsbefunde* und bei der Anfertigung des Gutachtens können folgenschwere Fehler gemacht werden. Auch die eingehendste Zerlegung ist wertlos, wenn ihr nicht eine entsprechend ausführliche Beschreibung der bei der Zerlegung erhobenen Befunde folgt. Es ist ein Irrtum, wenn man annimmt, daß es dabei nur auf die veränderten Organe ankomme. Alle wichtigeren Organe sollen nach Größe, Gewicht, Gestalt, Farbe, Konsistenz und innerer Einrichtung kurz beschrieben werden, auch dann, wenn sie anscheinend normal sind. Man wird dabei natürlich der Beschreibung der für die Beurteilung des Falles wesentlichen Veränderungen den größten Platz einräumen und sich bei der Beschreibung unveränderter Organe oder nebensächlicher Befunde entsprechend kurz fassen

können. Die forensische Bewertung einer bestimmten Organveränderung hängt häufig wesentlich von den Begleiterscheinungen ab, die die Veränderung an anderen Organen ausgelöst hat.

Häufig nimmt der Obduzent in solchen Fällen an, daß diese sekundären Veränderungen etwas Selbstverständliches seien, und daß auf ihre Beschreibung verzichtet werden könne. Das trifft nicht zu. Die Befundbeschreibung soll vielmehr möglichst genaue Angaben über das tatsächliche Aussehen aller wichtigen Organe enthalten; sie dient später in den Akten als Grundlage für die Beurteilung des ganzen Falles. Nur was in dieser Niederschrift enthalten ist, ist aktenkundig, nur die Organe, die im Zerlegungsbefund erwähnt werden, gelten später als untersucht. Sehr häufig wird die eigentliche Befundbeschreibung aber viel zu kurz gehalten, ja oft begnügt sich der Obduzent in dieser Beziehung mit 10—20 Zeilen. Das ist völlig unzureichend und neben der unvollständig durchgeführten Zerlegung der Hauptgrund, warum der Kläger später mit seinen Ansprüchen so häufig abgewiesen wird.

Ganz im Gegensatz hierzu besteht eine auffällige Neigung dazu, das eigentliche *Gutachten* unnötig ausführlich zu erstatten. In dem Gutachten soll der Sachverständige die in der Zerlegungsniederschrift enthaltenen Angaben in ihrer Bedeutung für den Streitfall und die Beweisfrage dem Richter klarlegen.

In vielen Fällen wird der Richter gar nicht in der Lage sein, die Richtigkeit dieser Schlußfolgerungen nachprüfen zu können; er muß sich hier vielmehr auf den oder die Sachverständigen verlassen. Werden die bei der Zerlegung erhobenen, in der Niederschrift enthaltenen Befunde von allen am Prozeß beteiligten Sachverständigen übereinstimmend in der gleichen Weise beurteilt, so wird der Richter dieser Beurteilung folgen, sonst — und dieser Fall ist sehr häufig — wird er sich einen Obergutachter suchen, der zwischen den widerstreitenden Ansichten entscheiden soll und der dabei in erster Linie von den in der Befundbeschreibung enthaltenen tatsächlichen Angaben ausgehen wird.

Man halte sich immer vor Augen, daß es nicht darauf ankommt, den Richter zu einer bestimmten Ansicht zu überreden; auch durch seitenlange Ausführungen des Gutachtens läßt sich ein Mangel der Befundbeschreibung niemals ausgleichen. Es ist daher vollkommen falsch, in dem Gutachten mit Annahmen zu arbeiten. Lange theoretische Ausführungen mit Wenn und Aber gehören nicht in das Gutachten. Lediglich die in der Befundbeschreibung niedergelegten Tatsachen können die Grundlage des Gutachtens bilden. Man vergewissere sich auch vor Niederschrift des Gutachtens darüber, ob die bei der Zerlegung erhobenen Befunde tatsächlich die angenommene Beweiskraft haben. Hierzu wird es häufig notwendig sein, die einschlägigen Lehr- und Handbücher der pathologischen Anatomie und der gerichtlichen Tierheilkunde einzusehen. Man soll aber auch die dort enthaltenen Angaben kritisch heranziehen, was besonders dann beachtet werden sollte, wenn man nur eine ältere Ausgabe des betreffenden Buches zur Hand hat. In der gerichtlichen Tierheilkunde gilt immer nur der augenblickliche Stand der Wissenschaft und was vor 20 Jahren noch unbestritten war, kann heute bereits



vollkommen überholt sein. Wer daher häufiger forensisch tätig ist, wird gut tun, sich stets die neuesten Auflagen der entsprechenden Lehrbücher zu besorgen.

Man prüfe ferner stets die Frage, ob eine bei der Zerlegung festgestellte Veränderung eindeutig ist, ob sie mit anderen Worten für eine bestimmte Erkrankung charakteristisch ist oder nicht.

Bei der septikämischen (akuten) Schweinepest kommt es bekanntlich zu Blutungen in den verschiedensten Organen, die in ihrer Gesamtheit unter den Verhältnissen der Praxis ohne weiteres den Verdacht der Schweinepest rechtfertigen. Forensisch muß man aber berücksichtigen, daß diese Blutungen im Grunde genommen doch nur das Zeichen einer allgemeinen Gefäßwandschädigung sind, wie sie zwar durch das Pestvirus, daneben aber noch durch andere Ursachen (Gefäßgifte) hervorgerufen werden können. Lediglich an Hand dieser Blutungen läßt sich mithin forensisch das Vorliegen der Schweinepest noch nicht nachweisen. Hierzu muß vielmehr noch nachgewiesen werden, daß die Ursache dieser Blutungen übertragbar (infektiös) ist

*Vorläufige Bescheinigung.* Es ist vielfach üblich, über den Ausfall der Zerlegung eine kurze Bescheinigung auszustellen, etwa nach folgendem Muster:

„Bei der Zerlegung eines Pferdes des Landwirtes M. Scholle habe ich am . . . eine chronische Blinddarmverstopfung festgestellt, die zum Tode geführt hat. Das Leiden ist mindestens 4 Wochen alt.“  
Dr. M., prakt. Tierarzt

Eine solche Bescheinigung ist vor Gericht ziemlich wertlos, da es sich hierbei solange um eine subjektive Meinungsäußerung handelt, solange die Behauptung nicht durch tatsächliche Angaben über den Zerlegungsbefund bewiesen wird. Kommt es wirklich zu einem Prozeß, so reicht die Bescheinigung praktisch doch nie aus, da das Gericht so gut wie immer die Nachreichung eines ausführlichen Zerlegungsbefundes mit Gutachten verlangen wird. Hat man sich aber nicht gleich bei der Sektion die entsprechenden Notizen gemacht, dann ist es oft unmöglich, nachträglich aus dem Gedächtnis den Sektionsbefund in allen Einzelheiten niederzuschreiben und nachzureichen.

Man sollte daher in gerichtlichen Fällen nach Möglichkeit keine Bescheinigungen, sondern nur ausführliche Zerlegungsberichte mit begründetem Gutachten abgeben. Praktisch wird man bei Großtierzerlegungen in den meisten Fällen mit einem späteren Gerichtsverfahren zu rechnen haben, auch dann, wenn der Besitzer erklärt, er wolle nicht prozedieren. Mitunter verlangt der Besitzer ausdrücklich nur eine kurze Bescheinigung, weil der Verkäufer sich angeblich bereit erklärt habe, den Kaufpreis zurückzuzahlen, wenn der Käufer ein tierärztliches Attest beibringt, daß das Tier vorher krank gewesen sei. Jeder erfahrene Tierarzt weiß, daß es trotzdem in solchen Fällen meist zum Prozeß kommt. Die sofortige Anfertigung eines ausführlichen Zerlegungsberichtes mit Gutachten liegt daher sowohl im Interesse des Tierbesitzers als auch in dem des Tierarztes.

---